

Pressemitteilung



Gemeinsamer
Bundesausschuss

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 15 / 2012

In eigener Sache

„G-BA aktuell“ löst monatlichen Newsletter ab

Berlin, 30. Juli 2012 – Die heute erstmals erschienene Onlinepublikation [G-BA aktuell](#) wird den monatlichen Newsletter des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) ablösen. Der Beginn der dritten Amtsperiode sei zum Anlass genommen worden, die Kommunikationswege anzupassen – so die Geschäftsführerin des G-BA, Dr. Dorothea Bronner, im Editorial.

„Die neue Online-Publikation **G-BA aktuell** erscheint in einem frischen Layout und einer übersichtlichen Gliederung. Sie wird - statt wie bislang an den Turnus des Plenums gebunden - künftig anlassbezogen voraussichtlich vier- bis fünfmal pro Jahr erscheinen. Der bewährte Service, über in Kraft getretene Beschlüsse und Sitzungstermine zu informieren, wird ebenso beibehalten wie das bisherige Kernstück des Newsletters, der Kommentar des unparteiischen Vorsitzenden zu aktuellen Themen“, so Bronner weiter.

Die Abonnenten des monatlichen Newsletters erhalten künftig nun automatisch **G-BA aktuell**. Eine Anpassung des E-Mail Abonnements mit Auswahl der verschiedenen Veröffentlichungen, die der G-BA anbietet, kann im [Service-Bereich](#) der Website vorgenommen werden.

Seite 1 von 1

Ihre Ansprechpartnerin:
Kristine Reis

Telefon:
0049(0)30-275838-173

Telefax:
0049(0) 30-275838-105

E-Mail:
kristine.reis@g-ba.de

Internet:
www.g-ba.de

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 70 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreter und Patientenvertreterinnen an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.